KALK
unverzichtbar.
Bundesverband
Kalkindustrie

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

Zur Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IED-Richtlinie

Berlin, 15. August 2025

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Betreiber von Industrieanlagen wird zusehends kritischer. Als Beginn hunderter Wertschöpfungsketten steht die Kalkindustrie unter besonderem Druck. Energie- und CO2-Kosten steigen, Genehmigungsverfahren dauern zusehends länger und die Kosten für die Erfüllung von Berichtspflichten nehmen stetig zu.

Die neuen Regelungen der IED führen noch einmal zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen der deutschen Kalkindustrie. Obgleich die Bundesregierung von einem geringen jährlichen Erfüllungsaufwand ausgeht, die Kosten der Umsetzung aufgrund neuer Regelungen (z.B. neue 45. BImSchV) werden die deutsche Industrie erheblich belasten.

Die Umsetzungsvorschläge, die das BMUKN mit den Referentenentwürfen vorgelegt hat, stellen keine 1:1 Umsetzung der IED dar, sondern gehen an einigen Stellen darüber hinaus (vgl. BVK-Stellungnahme zum Artikelgesetz). Dies bedeutet zusätzliche Kosten für die Unternehmen der deutschen Kalkindustrie und einen eklatanten Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich.

Mit der Mantelverordnung sollen Änderungen in Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen. An einigen Stellen sollte die Mantelverordnung nachjustiert werden, folgende Punkte müssen aus Sicht der deutschen Kalkindustrie berücksichtigt werden:

- **1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinie, keine weiteren/strengeren bürokratischen Anforderungen**
- **Anhang 1 der 4. BImSchV: Anhebung der Schwellenwerte in 2.1**
- **Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen**
- **Definition Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)**

- **Verweise auf Dokumente im UMS ausweiten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 45. BImSchV)**
- **Keine Vermischung von Umweltleistungsrichtwerten und UMS (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 45. BImSchV)**
- **Keine Vorgaben aus „alten" BVT-Merkblättern für das UMS machen (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)**
- **Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)**

Im Folgenden wollen wir unsere Anliegen konkret erläutern:

1. Anhang 1 4. BImSchV: Anhebung der Schwellenwerte in Nummer 2.1

Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollten dahingehend geändert werden, dass Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 25 ha (bisher 10 ha) oder mehr dem G-Verfahren unterliegen und Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 bis 25 Hektar (bisher weniger als 10 ha) dem V-Verfahren (Vereinfachtes Verfahren).

Nach den europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sind lediglich Steinbrüche mit einer Abbaufläche von mehr als 25 Hektar UVP-pflichtig, weshalb ein G-Verfahren nur bei dieser Kategorie sinnvoll ist. Die 4. BImSchV sollte diesbezüglich korrigiert werden, damit nicht über eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts hinausgegangen wird.

2. Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen

Die Einführung von Umweltmanagementsystemen (UMS) stellen die Anlagenbetreiber der deutschen Kalkindustrie vor zusätzliche administrative und bürokratische Kosten.

In der mittelständisch geprägten Kalkindustrie verfügen zahlreiche Unternehmen nicht über ein zertifiziertes UMS bezogen auf alle Anlagen/Standorte, so dass dieses zunächst eingeführt werden muss. Die Einführung von UMS dauert erfahrungsgemäß 18-24 Monate. Fraglich scheint insbesondere, inwieweit Bestandsanlagen ab Juli 2027 überhaupt ein UMS aufweisen können. Als BVK regen wir daher an, Übergangsregelungen zur Einführung von UMS zu implementieren.

Zudem müssen die Betreiber von IED-Anlagen die Auditierungen nach den IED-UMS Regelungen zeit- und kostenintensiv vornehmen. Die Kapazitäten bezüglich der zur Verfügung stehenden Auditoren sind bereits heute knapp bemessen, durch die erhöhten Anforderungen der DAkkS wird sich dieser Umstand sicher noch einmal verschlechtern. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass es durch die neuen Vorgaben der IED zu Kapazitätsengpässen und deutlichen Preissteigerungen im Auditoren-Markt kommen könnte.

Die neuen Vorgaben der IED hinsichtlich der verpflichtenden Einführung eines Umweltmanagementsystems der IED sollten daher generell überdacht werden. Die Bundesregierung sollte sich diesbezüglich im aktuellen Umwelt Omnibusverfahren entsprechend einbringen.

2.1. Standort- bzw. Unternehmens-UMS als Regelfall definieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 45. BImSchV)

Standort bzw. Unternehmens-Managementsysteme sollten als Regelfall definiert werden.

In der derzeitigen Praxis beziehen sich UMS wie die Norm ISO 14001 stets auf einen bestimmten Standort. Anlagenbezogene UMS gibt es hingegen nicht, diese unterliegen dem Scope eines Standort-UMS. Als Kalkindustrie begrüßen wir daher den Umstand, dass der Entwurf des BMUV diesem Umstand Rechnung trägt.

Um eine möglichst praxisgerechte Umsetzung der IED zu ermöglichen, sollten solche Systeme als Regelfall definiert werden. Für eine praxistaugliche Umsetzung der UMS-Verordnung sollte der § 3 Abs. 1 Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„Sofern das Umweltmanagementsystem des Standortes, eines Teils des Standortes oder des Unternehmens einen ausreichend detaillierten Bezug, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der in Absatz 2 genannten Merkmale bei den einzelnen Anlagen herstellt, entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage.“

2.2. Verweise auf Dokumente im UMS ausweiten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 45. BImSchV)

Als BVK begrüßen wir, dass der Referentenentwurf Verweise im UMS auf andere Dokumente ausdrücklich ermöglicht. Diese Verweise könnten sich auch auf unmittelbar geltende Normen oder Genehmigungsinhalte beziehen.

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, sollten in diesem Zusammenhang weitere Beispiele für Dokumente angeführt werden, die insbesondere auch in anderen Managementsystemen enthalten sind und auf die verwiesen werden kann. Dies sind zum Beispiel Energiemanagementsysteme, Arbeitssicherheitsmanagementsysteme und Nachhaltigkeitsberichte.

2.3. Keine Vorgaben aus bestehenden BVT-Merkblättern für das UMS (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)

In § 3 Abs. 5 ist geregelt, dass das Umweltmanagementsystem die in Anlage 1 genannten branchenspezifischen Merkmale aufweisen muss.

Anlage 1 enthält bisher nur Vorgaben aus aktuell gültigen BVT-Merkblättern, die unter der alten IE-Richtlinie entstanden sind.

Mit der Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen wird erstmals neu die Vorgabe eingeführt, dass jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem installieren muss. Das Umweltmanagementsystem soll dabei die „in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte“ berücksichtigen (Art. 14a Abs. 2 IED). Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vergleichswerte für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Diese Systematik der IED-Richtlinie zeigt sich insbesondere bei den Bestimmungen, mit denen die neuen Anforderungen aus BVT in die Praxis eingeführt werden. Für diese neuen BVT, die zum Beispiel Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte, aber auch neue Regelungen über die Bestimmung des Emissionsgrenzwertes enthalten, gelten Übergangsvorschriften, so dass nur „neue“ BVT nach und nach in die betriebliche Praxis eingeführt werden.

Die unter der bisherigen IE-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in deutsches Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in deutsches Recht umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt.

„Alte“ BREFs sollten daher zunächst revidiert und überarbeitet werden, bevor Vorgaben zum Umweltmanagementsystem aus den BREFs national verbindlich festgelegt werden.

Der § 3 Absatz 5 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten daher gestrichen werden, oder zumindest dahingehend ergänzt werden, dass dies nur für BVT-Merkblätter anzuwenden ist die nach August 2024 in Kraft traten.

2.4. Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)

In § 5 der 45. BImSchV des Referentenentwurfs wird geregelt, dass alle im Umweltmanagementsystem festgelegten einschlägigen Informationen zu veröffentlichen sind. Die gängige Praxis zeigt jedoch, dass Umweltmanagementsysteme nicht nur Informationen zu den IED-Anlagen umfassen, sondern auch zu sonstigen Anlagen und Aktivitäten eines Betreibers.

Die Kommission plant diesbezüglich bis zum 31.Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind. Der BVK regt daher an, dass die Veröffentlichungspflicht erst umgesetzt wird, wenn die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht durch den Delegierten Rechtsakt der EU bekannt sind.

In § 5 sollte daher klargestellt werden, dass nur der Teil des UMS Veröffentlichungspflichtig ist, der sich auf IED-Anlagen bezieht.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.
Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio.

Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021)
Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.
Weitere Informationen: www.kalk.de